

Carl-Wilhelm-Scheele-Preis

Statut

§1

Die Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e. V. (DPhG) vergibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, speziell zur Anerkennung überdurchschnittlicher Dissertationen im Bereich der Pharmazie, den **Carl-Wilhelm-Scheele-Preis**.

§2

Der Preis besteht:

- a) aus einer vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichneten Urkunde, in der Thema und Entstehungsort der Dissertation sowie die besondere Leistung aufgeführt sind, und
- b) aus einer materiellen Anerkennung in Höhe von 750 Euro. Dieser Betrag kann vom Vorstand der DPhG entsprechend der finanziellen und wirtschaftlichen Situation bei Bedarf angepasst werden. Pro Kalenderjahr kann der Preis höchstens zweimal vergeben werden.

§3

Der Preis wird für eine überdurchschnittliche Dissertation im Bereich der Pharmazie vergeben. Als überdurchschnittlich gilt eine Dissertation, wenn sie an einer deutschen Universität mit der Note „summa cum laude“, „mit Auszeichnung“, angenommen worden ist oder bei Auslandspromotionen mit einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen wurde. Vorschläge, eine entsprechende Dissertation auszuzeichnen, müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der DPhG gerichtet werden.

Für den im Rahmen der DPhG-Jahrestagung zu verleihenden Promotionspreis können DPhG-Mitglieder vorgeschlagen werden, die ihre Promotion im Zeitraum vom 1. Juni des Vorjahres bis einschließlich 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen haben (Termin der letzten Prüfung); spätester Eingang der vollständigen Unterlagen nach § 5 ist jeweils der 1. September eines laufenden Jahres. Wurde die Promotion zwischen dem 1.6. bis 31.8. des laufenden Jahres abgeschlossen, zum 1.9. des laufenden Jahres aber noch kein Vorschlag eingereicht, weil noch nicht alle Gutachten oder Zeugnisse vorlagen, kann ein Vorschlag alternativ im darauffolgenden Jahr für den Promotionspreis des Folgejahres eingereicht werden. Der Vorschlag ist jedoch nur einmal möglich, entsprechend der Regelung für den Zeitraum 1.6. bis 31.8. des Vorjahres.

§4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Mitglieder von Vorstand und Präsidium der DPhG und

b) Hochschullehrer der Pharmazie, sofern sie an einer deutschen Universität tätig und Mitglied der DPhG sind.

§5

Dem schriftlichen Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Kopie der Promotionsurkunde,
- c) Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
- d) eine Würdigung der Dissertation und des Vorgeschlagenen, aus der das Besondere der wissenschaftlichen Arbeit hervorgeht. Stattdessen können auch, falls möglich, Kopien der Referate eingereicht werden,
- e) Nachweis, dass Vorschlagender und Vorgeschlagener Mitglieder der DPhG sind.

§6

Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand, ggl. nach schriftlicher Stellungnahme durch einen unabhängigen Hochschullehrer (möglichst von einer anderen Universität), der vom Präsidenten berufen werden kann.

Die Entscheidung ist dem Präsidium mitzuteilen, das ein Einspruchsrecht hat. Der Einspruch ist zu begründen.

§7

Die Auszeichnung erfolgt durch den Präsidenten der DPhG anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung. Sie wird im Publikationsorgan der DPhG bekannt gemacht. Der Generalsekretär führt ein Verzeichnis der Preisträger (mit Ort, Datum und Titel der Arbeit).

Vorstehendes Statut wurde vom Präsidium der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft am 15. März 1993 in Hannover beschlossen und am 7. März 2020 vom Präsidium aktualisiert.